

# TRANSPORTAUFTRAG

<b>Transportauftrags-Nummer: 240705710</b>		(Auftragsnummer bitte bei Rechnungsstellung angeben)	
<b>AN:</b>		<b>VON:</b>	
Fürst Transporte Kurze Strasse 2 DE 31832 Springe		Kemena GmbH   Löhner Str. 202   32584 Löhne Herr <i>Ingo Winter</i> Tel.Nr.: 05731 / 7807 13 Fax.Nr.: 05731 / 7807 60 E-Mail: <i>dispo@kemena.de</i>	
<b>LADETAG</b>		<b>ENTLADETAG</b>	
Datum: 15.08.2024		Datum: 16.08.2024	
Uhrzeit: Von: 10.00 – 18.00 h		Uhrzeit: 06:00 Uhr – 11:00 Uhr	
<b>LADESTELLE</b>		<b>ENTLADESTELLE</b>	
Kemena / GT Sandbrink 28 DE 33332 Gütersloh		GPI Hanover GmbH Schachtebeckweg 8 DE 30165 Hannover	
<b>WARENART: 1- Ladung Papier auf EWP - Gesamt 20 to / kein Pal. Tausch</b>			
<b>Ladenummer: 240705710 / Lieferschein: 429748 DE</b>			
<b>FRACHT: 360,00 € ALL IN / Belege+Rechnung an <a href="mailto:invoice@kemena.de">invoice@kemena.de</a></b>			
<b>Hiermit bestätigen wir den Transportauftrag zu umseitig genannten Transportbedingungen:</b>			
Fahrzeug-Kennzeichen:		Tel.-Nr. Fahrer:	
_____ Datum, Firmenstempel & Unterschrift			
Ohne schriftliche Bestätigung des Auftrages erfolgt keine Verladung! Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neuster Fassung. Gute Fahrt und mit freundlichen Grüßen Kemena GmbH Spedition			
			

## TRANSPORTAUFTRAG - ANLAGE -

### Transportbedingungen

1. Die Verladung findet ausschließlich auf besenreine & trockene Fahrzeuge statt.
2. Die Fahrzeuge müssen sowohl von der Seite, als auch von hinten be- und entladbar sein, eine Innenhöhe von 2,50 mtr. und eine Ladefähigkeit von 24 tons. wird vorausgesetzt.
3. **Der Fahrer muss zur Verladung mindestens 15 Schwerlastgurte und Antirutschmatten vorweisen.** Die Ladung ist mit diesen Spanngurten zu sichern (nach §22 StVO, gesetzlich verpflichtet). Denken Sie auch an Ihre Mithaftung. Nach ca. 50 KM Fahrt hat eine Überprüfung der Ladungssicherung zu erfolgen, ggf. ist nachzuspannen.
4. Bei Nichtbeachtung werden wir im Schadensfall die entstehenden Kosten durch unsachgemäße Ladungssicherung an Sie weiterbelasten.
5. Das Fahrzeug muss den gesetzlichen u. behördlichen Vorschriften entsprechen und darf 40 tons. Gesamtgewicht nicht überschreiten.
6. Das Fahrzeug muss den bei Auftragserteilung gestellten Anforderungen entsprechen und in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand sein.
7. Sollte ein Fahrzeug wegen technischer oder Ausrüstungsmängel abgewiesen werden entstehen Kosten in Höhe von € 100,-, die wir Ihnen belasten. In diesem Fall sind Sie verpflichtet entsprechenden Ersatz zu stellen.
8. Sofern Europaletten verladen werden und bei Übernahme der Ladung nicht getauscht werden, sind diese innerhalb von 10 Werktagen frachtfrei zurückzuführen. Andernfalls erfolgt eine Berechnung in Höhe von € 12,50 je verladener Europalette.
9. Die Höchsthaftung nach § 431 HGB = 40 SZR gilt als vereinbart!
10. Bei zu erwartenden Terminverschiebungen sind wir unverzüglich zu informieren. Für nicht gemeldete Lieferverzögerungen halten wir Sie haftbar.
11. Stand- und Wartezeiten sind mit der Frachtrate abgegolten.
12. Bei Nichterfüllung eines zugesagten Auftrages machen wir lt. § 433 HGB die dreifache vereinbarte Fracht geltend.
13. Die Frachtvergütung erfolgt nach Eingang Ihrer Rechnung mit Angabe o.g. Transportauftrags-Nummer und Zusendung der Original-Ablieferbelege. Das Zahlungsziel beläuft sich auf 30 Tage nach Rechnungseingang. Diese genannten Unterlagen erwarten wir innerhalb von 7 Werktagen nach Erfüllung des Transportauftrages.
14. Kundenschutz gilt als vereinbart!

### Mindestlohngesetz

1. Der Auftragnehmer sichert der Kemena GmbH zu, dass die Mitarbeiter/innen mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn in Höhe von derzeit 8,50 € brutto pro Stunde vergüten und während der Laufzeit des Vertrages den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz rechtzeitig zahlen.
2. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus Absatz 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer von Kemena GmbH nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- und Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer/Verleiher erbringen zu lassen. Die Weitergabe des Auftrags an Dritte ist unzulässig.
4. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus Absatz 3, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer von Kemena GmbH nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- und Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.
5. Der Auftragnehmer versichert, dass er über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3,6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandsgenehmigung, CEMT-Genehmigung verfügt und, das die Erlaubnisabschriften im Fahrzeug mitgeführt werden.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass von ihm eingesetzte Fahrer, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates sind, über die nach § 7 GüKG erforderliche Arbeitserlaubnis und eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache oder ein Negativ-Attest verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass Fahrer aus Drittstaaten diese nach § 7b GüKG erforderlichen Unterlagen auf jeder Fahrt mitzuführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Kontrollen durch Kemena GmbH oder durch von Kemena GmbH Beauftragten alle mitzuführen Dokumente zur Prüfung auszuhändigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner auch zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal.
7. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus Absatz 5 und 6, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer von Kemena GmbH nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- und Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen. Kündigt Kemena GmbH den Vertrag, stehen dem Auftragnehmer Rechte nach § 415 HGB nicht zu. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die Kemena GmbH durch Verletzung der vorstehend beschriebenen Pflichten durch den Auftragnehmer entstehen.
8. Der Auftragnehmer stellt Kemena GmbH auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und dem Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (GüKBilBG) beruhen. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge für die Lohnnachzahlungen, Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und Bußgeldern.